

Hinweise zur Handhabung des Carnet ATA-Dokuments

Ein Carnet ATA besteht aus folgenden Blättern

- Grünes Deck- und Schlussblatt
- Gelbes Stammabschnittblatt für die Aus- und Wiedereinfuhr-Abfertigungen für das Schweizer Zollamt
- Weisses Stammabschnittblatt für die Ein- und Wiederausfuhr-Abfertigungen für das Zollamt im Ausland
- Gelbe Trennabschnittblätter «Ausfuhr» für das Schweizer Zollamt
- Weisse Trennabschnittblätter «Einfuhr» für das Zollamt im Ausland
- Weisse Trennabschnittblätter «Wiederausfuhr» für das Zollamt im Ausland
- Gelbe Trennabschnittblätter «Wiedereinfuhr» für das Schweizer Zollamt

Die Stammabschnittblätter sind ausschliesslich für die Bearbeitung durch die Zollbehörden vorgesehen. Sie dürfen weder aus dem Carnet ATA herausgetrennt noch abgeändert werden. Die Trennabschnittblätter sind perforiert und werden durch die Zollbeamten bei der Abfertigung vom Carnet ATA entnommen. Blaue Transitblätter (Stammabschnitt- und Trennabschnittblätter) werden bei Bedarf (bei Reisen durch ein Transitland) hinzugefügt.

Handhabung des Carnet ATA vor dem Grenzübertritt

- Der **Inhaber unterzeichnet das Carnet ATA** auf der Vorderseite des grünen Deckblattes unten rechts im Feld J.
- Die **Eröffnung des Carnet ATA** kann bereits vor dem ersten Grenzübertritt bei einem Schweizer Zollamt durchgeführt werden. Die Waren müssen dabei nicht vorgezeigt werden.

Die Eröffnung des Carnet ATA muss an Werktagen zu den ordentlichen Öffnungszeiten erfolgen. Eine Eröffnung ausserhalb der üblichen Schalterzeiten ist nur möglich, wenn vorgängig ein Termin vereinbart wird. Die Öffnungszeiten der Schweizer Zollämter finden Sie unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/die-ezv/organisation/grenzuebergaenge--zollstellen--oeffnungszeiten.html>

Handhabung des Carnet ATA beim Grenzübertritt

- Das Carnet ATA muss **unbedingt und unaufgefordert an jeder Grenzstelle vorgewiesen werden**, d.h. pro Grenzübertritt zweimal
- Ergänzen Sie die Rubriken D, E und F der Trennabschnittblätter mit den entsprechenden Daten. Bitte achten Sie dabei auf die Nummerierungen der Trennabschnittblätter (Feld G, oben rechts). Die Liste der Waren darf nicht abgeändert werden.

- Wird nur ein Teil der Ware, welche auf dem Carnet ATA aufgeführt ist, aus- bzw. eingeführt, muss dies auf den Trennabschnittblättern mit den jeweiligen Laufnummern und bei mehreren Stückzahlen die Anzahl der Waren (Feld F, Punkt a) vermerkt werden. Der Zollbeamte (Schweiz und Ausland) überträgt die Daten, welche Sie auf dem Trennabschnittblatt angegeben haben auf das Stammabschnittblatt und ergänzt es mit der Zollstelle, Datum, Stempel und Unterschrift. Die Stammabschnittblätter verbleiben im Carnet ATA.
- Die Trennabschnittblätter werden bei der Abfertigung durch den Zollbeamten aus dem Carnet ATA entnommen.

Bitte prüfen Sie nach jeder Zollabfertigung die Eintragungen der Zollbeamten und lassen Unstimmigkeiten sofort bereinigen.

Wichtige Hinweise

- Alle ausgeführten Waren müssen vollständig und in unverändertem Zustand zurückgeführt werden.
- Mitgeführte Verbrauchsgüter dürfen nicht auf dem Carnet ATA aufgeführt werden.
- Die Gültigkeitsdauer des Carnet beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Die ausländischen Zollbehörden sind befugt eine kürzere Gültigkeitsfrist für die Wiederausfuhr der Waren festzusetzen. Diese wird auf dem Stammabschnitt vermerkt und ist unbedingt einzuhalten.

Ländervorschriften

Einige Länder haben spezielle Richtlinien. Wir beraten Sie gerne.

Kontakt

Auf der Rückseite des grünen Carnet ATA-Schlussblattes ist die Adresse der LIHK aufgeführt. Bei Problemen haben Sie die Möglichkeit, uns vom entsprechenden Zollamt aus zu kontaktieren. Wir werden versuchen zu vermitteln.